

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-  
anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird  
(Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013)**

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem auch das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt aus dem Blickwinkel der Vertretung von überwiegend erwerbsunfähigen Personen mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung, die eine Mindestpension oder eine Geldleistung aus der Sozial- oder Behindertenhilfe bzw bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen.

VertretungsNetz begrüßt die Zielsetzung, dass eine gesetzliche Gebührenbefreiung für die Entscheidung über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung nach Tarifpost 7 lit c Z 2 eingeführt werden soll!

Für die Bezahlung der Pauschalgebühr von dzt zumindest € 74,- für die Entscheidung über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung müssen alte Menschen, die im Pflegeheim leben oder Menschen mit einer Lernbehinderung, die in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, einen Großteil ihres monatlichen Pensions- und Pflegegeld-Taschengeldes aufwenden. Ebenso bedeutet die Gebühr für BezieherInnen eines Mindesteinkommens eine zusätzliche finanzielle Belastung. Da die Gewährung der Verfahrenshilfe an die Erfüllung strenger materieller und formeller Voraussetzungen gebunden ist, wurde sie in nur wenigen Fällen gewährt. Nicht zuletzt wurde die Abweisung der Verfahrenshilfe auch damit begründet, dass der entstehende Verfahrensaufwand, der mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe hinsichtlich eines geringen Betrags verbunden ist, zu einem dem Gebührenwesen zuwider laufenden, kontraproduktiven Ergebnis führt (BG Villach 26.3.2010, 29 P 40/07s).

Zurecht wird demnach in den Erläuterungen zu Z 16 und 17 darauf verwiesen, dass die Einführung der gesetzlichen Gebührenbefreiung nicht nur der finanziellen Entlastung der BezieherInnen eines Mindesteinkommens dient, sondern auch die gerichtlichen Entscheidungsorgane und die gesetzlichen Vertreter entlasten würde.

Damit dieser Intention des Gesetzgebers jedoch tatsächlich entsprochen werden kann, erlaubt sich VertretungsNetz, zu den in der Anmerkung 8 zur Tarifpost 7 angeführten Voraussetzungen folgende Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

Zur Anspruchsvoraussetzung des ausgewiesenen jährlichen Einkommens von max € 10.000,- soll auf die derzeitige Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a ASVG (nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages) aufmerksam gemacht werden: Dieser beträgt derzeit € 744,- monatlich, woraus sich einschließlich der Sonderzahlungen einen Betrag von € 10.416,- jährlich ergibt. Eine MindestpensionistIn mit einem Sparvermögen von € 1.000,- würde demnach nicht in den Genuss der Gebührenbefreiung kommen. Da die bedarfsorientierte Mindestsicherung ebenfalls auf den Nettoausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung abstellt (vgl Art 10 Abs 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, RV 677 BlgNr 24. GP), würde auch diese Personengruppe idR nicht von der gesetzlichen Gebührenbefreiung erfasst werden. Nach ständiger Judikatur steht eine Pension in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes der Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht entgegen (LG Linz 16.9.2010, 15 R 267/10f; LG Feldkirch 4.6.2010, 2 R 1987/10f; LG ZRS Graz 14.8.2009, 1 R 255/09s; LG ZRS Graz 15.10.2009, 1 R 305/09v; LG Leoben 24.11.2009, 2 R 349,09m), weshalb diese – den Erläuterungen entsprechend – doch von der gesetzlichen Gebührenbefreiung erfasst werden sollten

VertretungsNetz regt daher an, anstelle des fixen Betrags von € 10.000,- den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a ASVG als Bezugsgröße anzuführen. An die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes sind auch andere Gebührenbefreiungen wie Rundfunk, Telefon, Rezeptgebühren etc gebunden, weshalb eine Anknüpfung für die Befreiung von der Gerichtsgebühr sachgerecht erscheint.

In Hinblick auf die weitere Voraussetzung der Vermögensgrenze von € 4.000,- erlaubt sich VertretungsNetz auf die besonderen behinderungsbedingt erhöhten Bedürfnisse von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder einer kognitiven Beeinträchtigung hinzuweisen. Angesichts dieser Beeinträchtigungen wären höhere Rücklagen erforderlich.

Nicht selten stammen die geringfügigen Barreserven aus einer Nachzahlung von Sozialleistungen (Pflegegeld, Familienbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnbeihilfen etc), die beim laufenden Einkommen nunmehr als zweckgebundene Leistung iSd § 276 Abs 1 ABGB nicht herangezogen werden müssen. Angemerkt werden soll, dass für Menschen, die auf Kosten der Sozialhilfe in einem Pflegeheim untergebracht werden oder im Rahmen der

Behindertenhilfe Unterstützung zum Wohnen erhalten, ein geschütztes Vermögen bis zu € 12.000,- vorgesehen ist.

Daher erschiene es doch angemessen, auf das in § 276 Abs 1 Satz 3 ABGB vorgegebene Schonvermögen von € 10.000,- abzustellen.

Dr. Peter Schlaffer e.h.  
Geschäftsführer  
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,  
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft  
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 15.11.2010

[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)  
e-mail: [verein@vsp.at](mailto:verein@vsp.at)